



BEDINGUNGEN FÜR VERWAHRUNG VON SECURITY TOKEN („AGB Kryptoverwahrung“)

1. Präambel

Die Bankhaus von der der Heydt GmbH & Co. KG („**Verwahrer**“) bietet Kunden („**Kunden**“) über eine kryptographische Wallet („**Digitales Schließfach**“) die sichere Aufbewahrung von Security Token (Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. S. 1 Nr. 11, S. 3 Kreditwesengesetz (KWG)) an.

Der Verwahrer ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut und verfügt u.a. über eine (im Sinne von § 64y Abs. 1 KWG vorläufige) Erlaubnis für das Kryptoverwahrungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG. Die jeweils dem Kunden gehörenden Security Token werden von verschiedenen Emittenten auf der digitale Vertriebsplattform („**Plattform**“) der Cometum GmbH („**COMETUM**“) herausgegeben.

Der Verwahrer übernimmt für den Kunden die Verwahrung der über die Plattform angeschafften Security Token in einem gemeinsamen Digitalen Schließfach für alle Kunden („**Sammelwallet**“). Die Zuordnung der Security Token für den einzelnen Kunden erfolgt beim Verwahrer durch verschiedene Kunde-IDs, über die jeweils dem Kunden die erworbenen Security Token zugeordnet werden.

Die Verwahrung der Security Token umfasst nicht die Wahrnehmung der durch die Security Token repräsentierten Rechte und Pflichten. Die Verwahrung der Security Token geht nicht mit einer Übertragung bzw. Abtretung der durch die Security Token repräsentierten Rechte und Pflichten einher. Der Verwahrer ist oder wird zu keinem Zeitpunkt Inhaber des durch die Security Token repräsentierten Vollrechts.

Der Verwahrer hat mit COMETUM eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage der Verwahrer die Verwahrung der auf der Plattform zu zeichnenden Security Token den Kunden anbietet.

Eine Registrierung auf der Plattform sowie der Abschluss eines Vertrages auf der Basis und unter Geltung dieser AGB-Kryptoverwahrung sind Voraussetzungen für die Verwahrung von Security Token durch den Verwahrer.

2. Anwendungsbereich dieser AGB-Kryptoverwahrung

- 2.1 Die AGB-Kryptoverwahrung für das Digitale Schließfach regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen dem Verwahrer und dem Kunden über die Verwahrung von Security Token, die der Kunde auf der Plattform zeichnet. Vertragspartner des Kunden für die Verwahrung von Security Token ist ausschließlich der Verwahrer.
- 2.2 Diese AGB-Kryptoverwahrung sind die alleinige vertragliche Grundlage für die Verwahrung von Security Token durch den Verwahrer in dem von ihm geführten Digitalen Schließfach.



- 2.3 Diese AGB-Kryptoverwahrung betreffen nicht die Nutzung der Plattform oder die Zeichnung von Security Token auf der Plattform. COMETUM ermöglicht als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH den Erwerb der Security Token von dem Emittenten. In die Anlagevermittlung ist der Verwahrer nicht einbezogen.
- 2.4 Der Verwahrer erbringt gegenüber dem Kunden neben der Kryptoverwahrung keine weiteren Finanzdienstleistungen; insbesondere keine Anlageberatung, Anlagevermittlung oder Finanzportfolioverwaltung in Bezug auf die Anschaffung der Kryptowerte.
- 2.5 BvdH ermöglicht dem Kunden jedoch die Einrichtung eines Guthabensammelkontos („**BvdH-Guthabensammelkonto**“), das von BvdH für den Kunden zum Zwecke des Erwerbs von Kryptowerten sowie die Auszahlungen möglicher Dividenden/Zinszahlungen durch Emittenten geführt wird. Bei dem BvdH-Guthabensammelkonto handelt es sich nicht um ein Zahlungskonto, das die Ausführung von Zahlungsvorgängen ermöglicht. Zahlungen vom bzw. an das BvdH-Guthabensammelkonto sind nur an ein bzw. von einem von dem Kunden angegebenen Referenzkonto möglich.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertragsschluss zur Verwahrung von Security Token durch den Verwahrer in einem Digitalen Schließfach erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 3.2 nach der Registrierung des Kunden auf der Plattform und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Security Token auf der Plattform. Hierzu wird der Kunde die Instruktionen auf der Plattform befolgen. Der Kunde wird diesen AGB-Kryptoverwahrung vor der Verwahrung zustimmen.
- 3.2 Die Möglichkeit, die Verwahrung von Security Token durch den Verwahrer auf der Plattform anzufordern, stellt kein rechtlich bindendes Angebot seitens des Verwahrers dar, sondern lediglich die Einladung an den Kunden, dem Verwahrer ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Verwahrung von Security Token zu machen. Das Angebot zur Verwahrung von Security Token gibt der Kunde über die Plattform gegenüber COMETUM ab, die insofern als Empfangsbote des Verwahrers fungiert. Das Angebot des Kunden kann vom Verwahrer mit einer separaten Bestätigung angenommen werden, die auch in der Inobhutnahme der Security Token in einem Digitalen Schließfach liegen kann. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 S. 1 BGB). Ein Anspruch des Kunden auf Vertragsschluss besteht nicht.
- 3.3 Für den Erwerb der Security Token benötigt der Kunde ein BvdH-Guthabensammelkonto, deren Eröffnung nach Maßgabe der Ziffer 5 erfolgt.

4. Kundeidentifizierung

- 4.1 Der Verwahrer ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden als Vertragspartner zu identifizieren und seine Identität zu überprüfen. Dafür benötigt der Kunde bzw. im Fall von Kunden, die keine natürlichen Personen sind, die für den Kunden auftretende



- Person ein amtliches Ausweisdokument, das ein Lichtbild enthält und das die Pass- und Ausweispflicht in Deutschland erfüllt (z.B. Personalausweis oder Reisepass).
- 4.2 Die KYC/AML-Prüfung des Kunden erfolgt durch einen vom Verwahrer beauftragten KYC-Provider (z.B. die IDnow GmbH). Der Kunde – nachdem er alle notwendigen Angaben gegeben hat – gelangt über die Plattform zu dem KYC-Provider, der ein Video-Identifizierungsverfahren durchführt. Der Kunde folgt hierzu den Anweisungen auf der Plattform und des KYC-Providers.
- 4.3 Sofern der Verwahrer darüber hinaus zur Durchführung oder zur Vorbereitung der Identifizierung des Kunden oder zur Kontaktaufnahme zum Kunden in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten des Kunden bzw. im Falle von Kunden, die keine natürlichen Personen sind, von den für die Kunden auftretenden Personen benötigt (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), wird der Verwahrer COMETUM im Auftrag des Kunden zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an den Verwahrer auffordern.
- 4.4 Der Kunde hat den Verwahrer für die Dauer der Geschäftsbeziehung über jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse zu informieren. Die Änderungen teilt der Kunde dem Verwahrer über COMETUM mit. COMETUM wird die Mitteilungen des Kunden in seinem Auftrag an den Verwahrer weiterleiten.
- 4.5 Der Verwahrer kann anderen geldwäsche-rechtlich Verpflichteten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kryptowerte zur Erfüllung von deren geldwäscherechtlichen Pflichten die erhobenen Daten zur Identifizierung sowie die Ergebnisse der Identitätsprüfung weiterleiten

5. BvdH-Guthabensammelkonto

- 5.1 Bei dem für die Kunden eingerichteten BvdH-Guthabensammelkonto handelt sich nicht um ein Zahlungskonto, d.h. Überweisungen an Dritte, Lastschriften, Scheckziehungen, Bareinzahlungen und Barabhebungen nicht sind nicht zugelassen. Die Funktionalität des BvdH-Guthabensammelkontos ist auf die Verrechnung des Guthabens im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kryptowerte über die Plattform sowie die Auszahlung von Zinsen/Dividenden der Emittenten sowie der Rückzahlung auf ein anzugebendes Referenzkonto des Kunden beschränkt. Eine Überziehung des BvdH-Guthabensammelkontos ist nicht zugelassen.
- 5.2 Guthaben auf dem BvdH-Guthabensammelkonto werden nicht verzinst.
- 5.3 Nachdem der Kunde diese AGB akzeptiert hat und ein Referenzkonto mitgeteilt hat, teilt BvdH dem Kunden eine IBAN für das BvdH-Guthabensammelkonto mit. Der Kunde kann nun Einzahlungen von einem auf ihn lautendes Bankkonto auf das BvdH-Guthabensammelkonto leisten. Im Verwendungszweck ist eine festgelegte Kennung („BvdH-Kundennummer“) anzugeben, welche dem Kunden ebenfalls von BvdH mitgeteilt wird.
- 5.4 Sofern der Kunde über Guthaben auf dem BvdH-Guthabensammelkonto verfügt, kann der Kunde jederzeit einen Auftrag zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung dieses Guthabens erteilen. Die Rückzahlung erfolgt durch Gutschrift auf das angegebene Referenzkonto des Kunden. Eine Gutschrift auf ein anderes Konto ist nicht möglich. Einen Auftrag zur Rückzahlung kann ausschließlich über die Plattform



- gegeben werden. Ist dies nicht möglich, kann auch durch schriftliche Erklärung direkt gegenüber BvdH ein solcher Auftrag zur Auszahlung erteilt werden.
- 5.5 Ein Anspruch auf Barauszahlung der Gutschrift oder Bareinzahlung von Geldbeträgen besteht nicht.
- 5.6 Die Rückzahlung ist für den Kunden kostenfrei. Im Übrigen gelten die allgemeinen **Banken-AGB** von BvdH und das **Preis- und Leistungsverzeichnis („PLV“)** von BvdH.
- 5.7 Der Kunde erhält für das BvdH-Guthabensammelkonto jeweils zum Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss, mit dem in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat erfolgten Verfügungen (Einzahlungen und abgewickelte Transaktionen) miteinander verrechnet werden. Der Rechnungsabschluss wird dem Kunden in einer speicherfähigen Form über die Plattform oder alternativ in Textform zur Verfügung gestellt.
- 5.8 Hat der Kunde Einwendungen wegen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeits des Rechnungsabschlusses, so muss er diese spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang erheben. Werden die Einwendungen schriftlich geltend gemacht, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Rechtsfolge wird im Rechnungsabschluss hingewiesen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf, maximal jedoch innerhalb von 13 Monaten, eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss aber beweisen, dass das BvdH-Guthabensammelkonto zu Unrecht belastet oder eine zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- 5.9 BvdH ist der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Nähere Informationen können den AGB Banken von BvdH unter „Informationen zur Einlagensicherung“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de entnommen werden.

6. Verwahrung von Security Token durch den Verwahrer

- 6.1 Der Ausweis der Bestände im Digitalen Schließfach erfolgt über den für jeden Kunden individuellen Kundenbereich auf der Plattform (Dashboard). Der Ausweis der Bestände der verwahrten Security Token erfolgt auf der Plattform durch Eingabe des jeweiligen vom Kunden gewählten Kundenamens und des entsprechenden Passworts.
- 6.2 Die Anzeige der dem Digitalen Schließfach zugeordneten Security Token erfolgt durch Zugriff auf eine Blockchain, wobei der Verwahrer ausschließlich die dem Kunden über die Kunde-ID zugeordneten Security Token anzeigen wird.
- 6.3 Im Digitalen Schließfach können ausschließlich Security Token verwahrt werden, die auf der Plattform vom Kunden gezeichnet wurden. Die Verwahrung anderer kryptografischer Token (Bitcoin, Ether etc.) oder sonstiger Wertpapiere ist nicht möglich.
- 6.4 Den privaten Schlüssel („**Private Key**“) und den öffentlichen Schlüssel („**Public Key**“) des Digitalen Schließfachs kennt allein der Verwahrer. Der Kunde selbst hat keinen eigenen Zugriff auf das Digitale Schließfach. Jeder Kunde kann jedoch in seinem individuellen Kundenbereich auf der Plattform die Menge der für ihn vom Verwahrer



verwahrten Security Token einsehen und die Übertragung (sofern nach den Emissionsbedingungen zulässig) veranlassen. Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung können Kunden, unter den in Ziffer 13.2 geregelten Voraussetzungen, außerdem die Übertragung ihrer Security Token auf ein externes Wallet verlangen.

7. Leistungsumfang des Digitalen Schließfaches

- 7.1 Folgende Funktionen stehen dem Kunden im Rahmen des Digitalen Schließfachs zur Verfügung:
- Der Kunde kann die dem Digitalen Schließfach anhand seiner Kunde-ID ihm zugeordneten Security Token im Dashboard auf der Plattform einsehen.
 - Abhängig von der Beschaffenheit des Digitalen Schließfachs kann der Kunde Transaktionen (entsprechend den Vorgaben der Emissionsbedingungen) veranlassen.
- 7.2 Der Verwahrer hat das Recht, bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere aus aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Gründen, im Einzelfall Leistungen ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies nicht die sichere Aufbewahrung der Security Token betrifft. Im Falle der Einstellung von Leistungen ganz oder teilweise gelten die Regelungen aus Ziffer 13 entsprechend.
- 7.3 Der Verwahrer erbringt gegenüber dem Kunden weder Anlageberatungs- noch sonstige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den auf der Plattform angebotenen Investitionsmöglichkeiten und der Eröffnung des Digitalen Schließfachs.

8. Kosten des Digitalen Schließfachs und des BvdH-Guthabensammelkontos

- 8.1 Für die Verwahrung der Security Token durch den Verwahrer fallen keine Kosten an, die dem Kunden durch den Verwahrer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Kunde kann allerdings indirekt über den Erwerb der Security Token an den Kosten für die Verwahrung der Security Token beteiligt werden; die vertraglichen Grundlagen hinsichtlich der Security Token liegen außerhalb des Einflussbereichs des Verwahrers. Der Kunde hat ggf. die individuellen Kosten für das Internet (Nutzungsentgelt für seine Internetverbindung) zu tragen. Solche Kosten werden dem Kunden nicht vom Verwahrer in Rechnung gestellt.
- 8.2 Kündigt ein Kunde den Verwahrvertrag mit dem Verwahrer und wünscht einen Transfer von Security Token auf eine externe Wallet, so hat der Kunde die Kosten, die durch die Transaktion auf die externen Digitale Schließfächern entstehen („Blockchain-Gebühren“), zu tragen, sofern die Kosten nicht durch COMETUM übernommen werden. Der Verwahrer rechnet die Kosten hierfür gegenüber dem Kunden ab. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt durch COMETUM als Bote des Verwahrers.
- 8.3 Auch für das BvdH-Guthabensammelkonto wird BvdH gegenüber dem Kunden keine Gebühren in Rechnung stellen. BvdH erhält hierfür eine Vergütung von dem jeweiligen



Emittenten. Nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses hat der Kunde auf Guthaben jedoch anfallende Negativzinsen zu zahlen.

9. Pflichten des Kunden und Anforderungen an den Kunden

9.1 Um einen Vertrag über die Verwahrung von Security Token in einem Digitalen Schließfach mit dem Verwahrer abschließen zu können, müssen Kunden die nachfolgenden Anforderungen erfüllen bzw. müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Kunde ist volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig.
- Der Kunde handelt im eigenen Namen und im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung. Der Kunde kann auch als Vertretungsberechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft unter Offenlegung des/der wirtschaftlich Berechtigten (im Sinne des Geldwäschegesetzes) handeln.
- Der Kunde akzeptiert vor Inobhutnahme der Security Token und während des Bestehens eines Digitalen Schließfachs diese AGB-Kryptoverwahrung sowie die Datenschutzerklärung des Verwahrers.
- Der Kunde durchläuft eine obligatorische KYC/AML-Prüfung und hat diese mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Ein derartiges positives Ergebnis wird auch bei periodischen KYC/AML-Prüfungen während des Bestehens des Verwahrungsvertrags vorausgesetzt.
- Es ist dem Kunde nach den für ihn geltenden gesetzlichen nationalen Regelungen nicht untersagt, Security Token zu erwerben bzw. diese zu halten.

9.2 Der Kunde wird die seinen Digitalen Schließfächern zugeordneten Security Token nicht für die nachfolgenden Handlungen verwenden oder Dritten erlauben:

- Geldwäsche, Unterstützung terroristischer oder andere gesetzeswidriger Handlungen;
- Glücksspiel;
- Programmierung von Applikationen, die mit dem Digitalen Schließfach interagieren, sofern nicht eine explizite, schriftliche Zustimmung seitens des Verwahrer vorliegt;
- Verwendung von Spider-, Robot- oder Crawling-Programmen oder anderen technischen und/oder automatisierten Lösungen, um einen Zugriff auf das Digitale Schließfach zu erlangen oder Daten aus diesem zu extrahieren;
- etwaige sonstige illegale Verwendungszwecke.



- 9.3 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Versteuerung der über die Digitalen Schließfächer durchgeführten Transaktionen verantwortlich. Soweit ein Kunde aus dem Kauf und Verkauf von Security Token Dividenden- bzw. Zinszahlungen erhält, sind diese zu versteuern. Der Verwahrer wird auf Dividenden bzw. Zinsen einen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25% der erzielten Gewinne zuzüglich Solidaritätszuschlags (5,5% der Kapitalertragsteuer). Soweit ein Kunde kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Kunde dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks ist der Kunde verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben. Sofern dem Verwahrer eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen. Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z.B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Die NV-Bescheinigung ist bei dem Verwahrer einzureichen. Bei Fragen zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht sollte sich der Kunde an das für ihn zuständige Finanzamt wenden.

10. Haftung

- 10.1 Der Verwahrer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen jeglicher schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 10.2 Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Kunde deswegen regelmäßig verlassen darf.
- 10.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen des Verwahrers entsprechend.
- 10.4 Eine etwaige Haftung für Datenschutzverstöße und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Freistellung und Schadensersatz

- 11.1 Der Kunde stellt den Verwahrer von etwaigen Ansprüchen Dritter, denen der Verwahrer aufgrund einer Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung des Kunden ausgesetzt ist, auch wenn diese auf nur einfacher Fahrlässigkeit beruhen, frei.
- 11.2 Der Kunde hat dem Verwahrer etwaige Schäden zu ersetzen, die der Verwahrer aufgrund einer Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlung des Kunden entstehen, auch wenn diese auf nur einfacher Fahrlässigkeit beruhen.



12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1 Das Vertragsverhältnis über Verwahrung von Security Token erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- 12.2 Meldet sich der Kunde von der Plattform ab und kündigt sein Kundenkonto, endet automatisch auch dieses Vertragsverhältnis. Ebenso endet das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, wenn COMETUM den Betrieb der Plattform einstellt oder das Vertragsverhältnis zu dem Kunden beendet.
- 12.3 Das Vertragsverhältnis kann beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat in Textform (beispielsweise per E-Mail, Fax oder Brief) gegenüber COMETUM zu erfolgen, die diese an den Verwahrer weiterleitet.
- 12.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Verwahrer zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor bei laufenden Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwahrers liegen, wie Naturkatastrophen, Feuer oder unverschuldeter Netzausfall; wiederholten, schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die Pflichten dieser AGB-Kryptoverwahrung. Der Verwahrer ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Verwahrer aus gesetzlichen oder aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen und Auflagen nicht mehr in der Lage ist, die Verwahrung von Security Token anzubieten. Stellt der Verwahrer seinen Geschäftsbetrieb ein, endet auch dieses Vertragsverhältnis.

13. Löschen von Daten und Übertragung von Security Token

- 13.1 Bei einer Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, unabhängig von dem Rechtsgrund der Beendigung, löscht der Verwahrer alle Daten innerhalb der Verwahrer Systeme, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die im Zusammenhang mit den Digitalen Schließfächern auf der Blockchain erstellten Daten sind aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und Eigenschaft als fortlaufendes Register nicht löschar.
- 13.2 Sofern der Verwahrer zum Zeitpunkt der Beendigung noch Security Token für den Kunden verwahrt, obliegt es dem Kunden dem Verwahrer eine kompatible Wallet („Empfänger-Wallet“) mitzuteilen, auf die der Verwahrer die Security Token des Kunden übertragen kann. Bei der Empfänger-Wallet muss es sich um ein gewhitelistetes Empfänger-Wallet handeln, das zumindest auch für den Kunden geführt wird. Der Kunde wird im Rahmen der Kündigung des Verwahrungsvertrags in Textform auf diesen Sachverhalt vom Verwahrer hingewiesen und es wird durch den Verwahrer die Möglichkeit zur Übertragung der Security Token binnen 4 Wochen gegeben.
- 13.3 Teilt der Kunde dem Verwahrer innerhalb des vorstehenden Zeitraums keine kompatible Empfänger-Wallet mit, schuldet der Kunde dem Verwahrer ab diesem Zeitpunkt für jeden Tag der Verwahrung bis zur Übertragung der Security Token eine marktübliche Vergütung. Nach Ablauf von 1 Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung kann der Kunde die Übertragung der Security Token nicht mehr verlangen.



- 13.4 Hat der Verwahrer den begründeten Verdacht, dass es im Zusammenhang mit der Übertragung der Security Token auf eine externe Empfänger-Wallet zu Straftaten (insbesondere zu Geldwäsche) kommt, darf der Verwahrer die Übertragung der Security Token solange verweigern bis der Verdacht durch den Kunden ausgeräumt wurde. Auch in diesem Fall schuldet der Kunde dem Verwahrer für jeden weiteren Tag der Verwahrung bis zur Übertragung der Security Token eine marktübliche Vergütung.
- 13.5 Der Kunde hat keinen Anspruch gegen den Verwahrer auf Herausgabe des Private- oder Public Keys.

14. Keine Speicherung dieser AGB-Kryptoverwahrung

Der Kunde erhält diese AGB-Kryptoverwahrung im Rahmen der Registrierung auf der Plattform zum Download bereitgestellt und sollte diese selbst archivieren. Zum Öffnen einer PDF-Datei benötigt der Kunde einen PDF-Reader, beispielsweise das kostenfreie Programm Adobe Reader (get.adobe.com/de/reader/). Der Verwahrer wird diesen Vertragstext nicht separat speichern.

15. Verfügbarkeit

- 15.1 Der Verwahrer behält sich das Recht vor, die Verwahrung der Security Token und die Vornahme von Übertragungen zeitweise einzuschränken oder diese zu ändern, soweit dies aus technischen oder rechtlichen Gründen notwendig ist. Hierbei wird der Verwahrer die berechtigten Belange des Kunden berücksichtigen. Der Verwahrer wird den Kunden über bevorstehende Änderungen vorab informieren. Im Falle der Einstellung von Leistungen ganz oder teilweise gelten die Regelungen aus Ziffer 13 entsprechend.
- 15.2 Der Verwahrer wird sich bei der Vornahme von Übertragungen um eine weitestgehend mögliche Verfügbarkeit bemühen, es besteht jedoch keine zugesicherte Verfügbarkeit. So können Übertragungen aufgrund von Wartung, Weiterentwicklung oder anderer Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwahrers, z.B. die Unterbrechung von Strom- und/oder Datenverbindung oder eine Einschränkung der Nutzung der Plattform liegen, nicht möglich sein.

16. Datenschutz

Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten der Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutzerklärung des Verwahrers, abrufbar auf dessen Webseite.



17. Änderung der AGB-Kryptoverwahrung

- 17.1 Der Verwahrer kann diese AGB-Kryptoverwahrung ändern, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche der Verwahrer nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung.
- 17.2 Ferner können diese AGB-Kryptoverwahrung angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist und die Änderung für den Kunde zumutbar ist und wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses im Sinne von 17.1 nicht betrifft.
- 16.3 Änderungen dieser AGB-Kryptoverwahrung teilt der Verwahrer dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z.B. per E-Mail) mit. Die Übermittlung erfolgt durch COMETUM als Bote des Verwahrers.
- 17.4 Dem Kunde steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Es gelten die Regelungen in Ziffer 13 entsprechend.
- 17.5 Änderungen dieser AGB-Kryptoverwahrung gelten als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht bis zu deren Wirksamwerden widerspricht. Der Verwahrer weist den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf diese Rechtsfolge hin.

18. Rechtsnachfolge

Im Falle des Todes eines Kunden gehen die vom Verwahrer verwahrten Security Token auf seine Erben über und der Verwahrer führt das Vertragsverhältnis mit den Erben weiter. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen Vertreter gegenüber dem Verwahrer zur Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung zu benennen. Die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber dem Verwahrer als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) zu legitimieren. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte des bzw. der Erben aus dieser Vereinbarung. Der bzw. die Erben können die vorstehenden Erklärungen auch gegenüber COMETUM abgeben und entsprechende Unterlagen dort einreichen.



19. Verschiedenes

- 19.1 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung dieser AGB-Kryptoverwahrung existiert, bleibt allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB-Kryptoverwahrung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese AGB-Kryptoverwahrung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der AGB-Kryptoverwahrung im Übrigen nicht berührt.
- 19.3 Unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, können Kunden eine vom Bundesamt für Justiz (BfJ) für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle anzurufen. Eine solche ist die Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“, an deren Streitbeilegungsverfahren der Verwahrer teilnimmt. Bei Streitigkeiten können sie sich an diese wenden. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V. zu richten:
- Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: (030) 1663-3169
E-Mail: ombudsmann@bdb.de
- Die Europäische Kommission stellt außerdem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die der Kunden unter <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr> erreichen kann. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.
- 19.4 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.
- 19.5 Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, oder er Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser AGB-Kryptoverwahrung für Verbraucher ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Verwahrer.

Datum: 11.05.2022

